

Bürgerinitiative

18.01.2018

„Schönes Angeln“

Geert Henning Schauser

Steinbergholz 39

24972 Steinberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/520
--

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umwelt – und Agrarausschuss

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/287

hier: Stellungnahme der Bürgerinitiative „Schönes Angeln“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der öffentlich zunehmenden Erkenntnis über die Bedeutung des Waldes für die gesamte Lebenswelt und der zugelassenen, umweltbeschädigenden Rodung des alten Kirchwaldes Preesterholt in Steinbergkirche (Gintoft) im Dezember 2017 begrüßen wir die Initiative des SSW außerordentlich!

Wir schlagen vor, den Gesetzentwurf des SSW zu ändern und zu ergänzen:

In § 1 Abs. (1) ist der Satz 2 zu ändern:

Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen **und in seinem Flächenanteil landesweit deutlich zu vergrößern** und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

In § 1 Abs. (2) ist im Satz 1 **der Satzteil b) mit dem Satzteil a) in der Position zu tauschen**, damit die besondere Bedeutung der Themen Umwelt und Natur herausgestellt werden.

In § 7 ist der Abs. (1) neu zu formulieren:

Ausnahmen vom Verbot der Kahlschläge nach § 5 Abs. 3 können von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und der regional zuständigen Gemeindevertretung nur im Falle eines unabweisbaren öffentlichen Interesses zugelassen werden.

Der Abs. (2) ist neu zu formulieren:

Die Wiederaufforstung der genehmigten Kahlschlagsfläche muss im fünffachen Flächenumfang in gleicher, heimischer oder höherwertiger Baumart und im regionalen Umfeld erfolgen.

Der Abs. (3) ist neu zu formulieren:

Der Kahlschlag darf erst nach der Wiederaufforstung begonnen werden.

Der § 8 ist rechtlich entsprechend anzupassen.

In § 9 Abs. (1) ist der **2. Satz im Interesse der Waldbildung und der Walderhaltung ersatzlos zu streichen.**

In § 9 Abs. (2) muss der 1. Satz mit dem Einschub **(und der regional zuständigen Gemeindevertretung)** ergänzt werden.

In § 9 Abs. (2) muss der 3. Satz gestrichen werden ...**(Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Genehmigung von Eingriffen durch den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wald.)**.

Nach § 9 Abs. (3) haben die wirtschaftlichen Interessen des Antragsstellers zur Waldumwandlung im Genehmigungsverfahren keinen Einfluss und keine Bedeutung. Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen jeder Höhe sowie deren Errichtung innerhalb von 15 Jahren nach der Umwandlung ist untersagt. Die Genehmigung zur Umwandlung ist zu untersagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Umwandlung

- 1. einen Naturwald oder einen Wirtschaftswald mit heimischen Baumarten beeinträchtigen würde,**
- 2. einen historisch bedeutsamen Wald betreffen würde,**
- 3. einen benachbarten Wald gefährden oder sich bildende geschlossene Waldflächen verhindern oder beeinträchtigen würde,**
- 4. einen Wald betrifft, der für die Erholung und die Landes – oder Lebenskultur der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist,**
- 5. sich in einem Landkreis befindet, dessen Bewaldung unterhalb des Bewaldungsanteiles des Landes Schleswig-Holstein liegt.**

Die Bürgerinitiative „Schönes Angeln“ ist sehr besorgt über den geringen Waldflächenanteil landesweit und insbesondere hier in Angeln. Wir halten es für notwendig, dass der Waldanteil grundsätzlich und zügig erhöht wird.

Die Vernetzung von Waldflächen und die Anlage von Wegen zu diesen Waldflächen sollte dabei besonders beachtet werden.

Die bekannten Umwelt – und Naturschutzgründe, ihre Auswirkungen auf die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger und die positiven Wirkungen auf den Tourismus sprechen eindeutig für eine Erhöhung des Waldanteiles und erfordern ein wirkungsvolles Handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Geert Henning Schauser

*In der Zeit vom 28.01. bis zum 25.02.2018 bitte ich Fragen, Nachrichten und Termine an Manfred Lurz in Steinbergkirche (Mail: manfred.lurz@t-online.de) zu senden.